

Satzung

Diakonieverein Wehr-Öflingen e.V.

Neufassung vom 14. März 2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Wehr-Öflingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 79664 Wehr-Öflingen
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden angeschlossen.

§ 2 Aufgabe des Vereins

Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Verein als Rechtsträger des Hauses der Diakonie Wehr-Öflingen stellt sich vor diesem Hintergrund die Aufgabe, unterschiedliche Betreuungsformen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Der Verein kann auch andere Einrichtungen übernehmen, selbst betreiben und unterhalten. Bestimmte Aufgaben kann er an einen Geschäftsführer delegieren.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erwartet der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und sonstige Zuwendungen
3. Der Verein ist ermächtigt, zur Verwirklichung und Aufrechterhaltung seiner Ziele Sach- und Grundbesitz zu erwerben, zu verwalten, zu nutzen und zu veräußern.

§ 5 Verhältnis zur Evangelischen Kirchengemeinde Wehr-Öflingen

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Öflingen ist von wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben des Diakonievereins.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch Tod – durch
 - a) Austritt, der durch schriftliche Mitteilung an den Verein jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund.
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Verwaltungsrat
2. Vorstand und Verwaltungsrat bilden gemeinsam das Präsidium des Vereins.
3. Über die Zusammenkünfte der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird und den wesentlichen Gang der Versammlung oder Sitzung, vor allem aber die gefassten Beschlüsse, beinhalten soll.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden hierzu vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftlichen Auftrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind, von denen fünf nicht dem Präsidium angehören dürfen. Kommt bei einer Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zusammen, so hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, mit mindestens siebentägiger Frist erneut eine Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
5. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
 - a) Verabschiedung und Änderung der Vereinsatzung,
 - b) Wahl der Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat mit Ausnahme der satzungsmäßigen Mitglieder von Amts wegen,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes mit Angabe der Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern mit der Aufgabe, die Konten des Vereins zu prüfen. (Die Konten der Einrichtung werden von der Evangelischen Treuhandgesellschaft des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe geprüft.)
 - f) Endgültige Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem/der evangelischen Gemeindepfarrer(in) von Wehr-Öflingen
2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der evangelische Gemeindepfarrer/in gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt ein Vorstandssitz unbesetzt, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch beauftragen.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand erstellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit und bereitet die Vorlagen für die Sitzungen von Präsidium und Mitgliederversammlung vor.
2. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Er verwaltet den Grund- und Sachbesitz des Vereins.

4. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Er legt den Termin der Mitgliederversammlung und Präsidiumssitzungen fest.
6. Vertretung des Vereins und Aufgaben des Vorsitzenden:
 - a) Der 1., der 2., und der 3., Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand des Diakonievereins Wehr-Öflingen im Sinne des § 26 BGB. Einer der Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende durch den 2. oder den 3. Vorsitzenden vertreten wird.
 - b) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.
7. Aufgaben des Schriftführers:
 - a) Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
 - b) Er führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen.
 - c) Er betreut verantwortlich das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Die Verwaltungsarbeit kann durch das Haus der Diakonie durchgeführt werden.
8. Aufgaben des Schatzmeisters:
 - a) Er ist für die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung über die Einnahmen und Ausgeben des Diakonievereins verantwortlich. Die Verwaltungsarbeit kann durch das Haus der Diakonie durchgeführt werden.
 - b) Er erstellt die Vorlage der Jahresabrechnung des Diakonievereins an die Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer.
 - c) Er stellt für den Diakonieverein für Spenden Bescheinigungen im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge aus

§ 11 Besondere Aufgaben des Vorstandes gegenüber der Leitung des Hauses der Diakonie

1. Der Vorstand unterstützt, berät und überwacht die Arbeit der Leitung des Hauses der Diakonie. Er bestellt den Leiter und seinen Stellvertreter nach Beratung mit dem Diakonischen Werk und beruft sie ab. Er ist zuständig für den Abschluss ihrer Anstellungsverträge.
2. Der Vorstand kann sich über alle Angelegenheiten des Hauses der Diakonie jederzeit unterrichten, die Bücher einsehen und die Kassenprüfung überprüfen bzw. Dritte damit beauftragen.
3. Er ist verpflichtet, bis Ende Februar eines jeden Jahres über den Leiter des Hauses der Diakonie rechtzeitig vorzulegenden Wirtschaftsplan zu beschließen.
4. Er hat den Jahresabschluss des Hauses der Diakonie aufgrund vorangegangener Prüfung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. einen dritten Rechnungsprüfer festzustellen und über die Entlastung der Leitung des Hauses der Diakonie für das abgelaufene Rechnungsjahr vorbehaltlich der Entlastung durch die Mitgliederversammlung des Diakonievereins zu beschließen.
5. Der Vorstand beschließt:
 - a) Grundsätze der Arbeit und des Lebens im Haus der Diakonie als evangelisch-diakonische Einrichtung,

- b) Grundlegende konzeptionelle Entwicklung der diakonischen Arbeit .
 - c) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitszweige.
6. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Arbeit im Haus der Diakonie und ihren Außenstellen sowie eine Dienstanweisung für den Geschäftsführer des Hauses der Diakonie.

§ 12 Geschäftsführung

Die Leitung und Verwaltung des Hauses der Diakonie Wehr-Öflingen erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Einzelheiten regelt der Arbeitsvertrag.

§ 13 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 4 bis maximal 10 Mitgliedern, darunter 1 Mitglied des Fördervereins Kunst + Diakonie e.V. Wehr-Öflingen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
2. Der Verwaltungsrat wird zugleich mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Etwa notwendig werdende Nachwahlen erfolgen durch das Präsidium auf Vorschläge aus seinen Reihen.
3. Der Verwaltungsrat konstituiert sich, sobald der Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
4. Der Verwaltungsrat tagt gemäß § 14.
5. Aufgaben und Kompetenzen:
Der Verwaltungsrat unterstützt und berät den Vorstand und beteiligt sich aktiv an der Vereinsarbeit.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium tritt auf Wunsch des Vorstandes bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Verwaltungsratsmitglieder dies vom Vorstand unter Darlegung des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, beruft die Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, wobei nach Möglichkeit eine Ladungsfrist von sieben Tagen einzuhalten ist, und leitet die Sitzung.
3. Beschlüsse über Abberufung von Präsidiumsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und 1/4 der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen s. Punkt 8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Beschlüsse von Vorstand und Präsidium können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Mitglieder des Präsidiums, die beruflich und/oder finanziell an bestimmten Vereinsprojekten beteiligt sind, haben bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

8. Jedes gewählte Mitglied von Vorstand und Verwaltungsrat kann durch Beschluss des Präsidiums von seinem Amt abberufen werden, insbesondere, wenn es gegen Geist und Interessen des Vereins verstößt. Gegen einen solchen Beschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung gilt der Betreffende als beurlaubt.
9. Kompetenzen des Präsidiums
 - a) Das Präsidium beschließt über die Richtlinien und Schwerpunkte der Vereinsarbeit und wacht über ihre Verwirklichung.
 - b) Im Innenverhältnis gilt: Es beschließt über die Aufnahme neuer Aktivitäten, über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, die Verwendung von Mitteln als Vermögensanlage sowie die Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit die benötigten Summen im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000 übersteigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Diakonievereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung die einfache Mehrheit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die es im Sinne von § 2 dieser Satzung seiner Bestimmung zuführt. Falls keine gemeinnützige Organisation gefunden wird, fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Landeskirche Baden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese neugefasste Satzung tritt in Kraft und anstelle der bisher gültigen Satzung vom 27.02.2000 sobald sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen worden ist.